Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausge	geben am:	19. November 2009	Nr.:	23/2009
INHALT:				
Lfd. Nr.	Datum	Titel		Seite/n
102	16.11.2009	Bebauungsplan Nr. 28 "südlich des Kreislehrgarte - 6. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt	ns"	332-335
		 Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 29.0 Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuc (BauGB) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baufin der Zeit vom 20.11.2009 bis 21.12.2009 	h)2
103	16.11.2009	 Bebauungsplan Nr. 30 "südlich Dumter Straße/ oswärts Münsterstiege" – 12. Änderung – der Kreiss Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbur (BauGB) 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Bau in der Zeit vom 20.11.2009 bis 21.12.2009 	tadt ch	336-339
104	17.11.2009	Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreis Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberg Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Bergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Kirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tlenburg, Westerkappeln und Wettringen hier: Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung Satzung im Amtsblatt des Regierungsbezirk Münster	ge, Lad- Neuen Teck- der	340

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Haupt- und Personalamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse "www.steinfurt.de" direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 28 "südlich des Kreislehrgartens" – 6. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 29.05.2002

- 2. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
- 3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 20.11.2009 bis 21.12.2009

1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 29.05.2002

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Der vom Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 29.05.2002 gefasste Änderungsbeschluss wird hiermit wieder aufgehoben."

2. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 28 "südlich des Kreislehrgartens" wird gemäß § 1 (8) BauGB für die Grundstücke Flur 30, Flurstücke 541, 584, 585, 775 und 776 in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert:

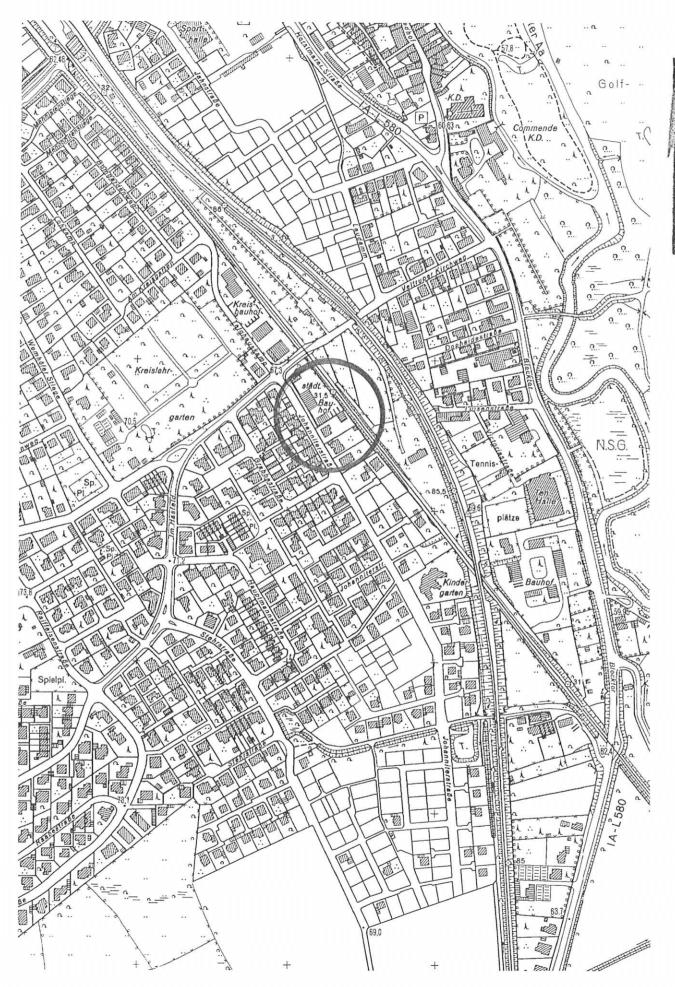
Die bisherige Festsetzung "Gewerbegebiet" wird geändert in "Allgemeines Wohngebiet".

Der Änderungsbereich ist im beifügten Planausschnitt M.: 1:1.000 dargestellt.*

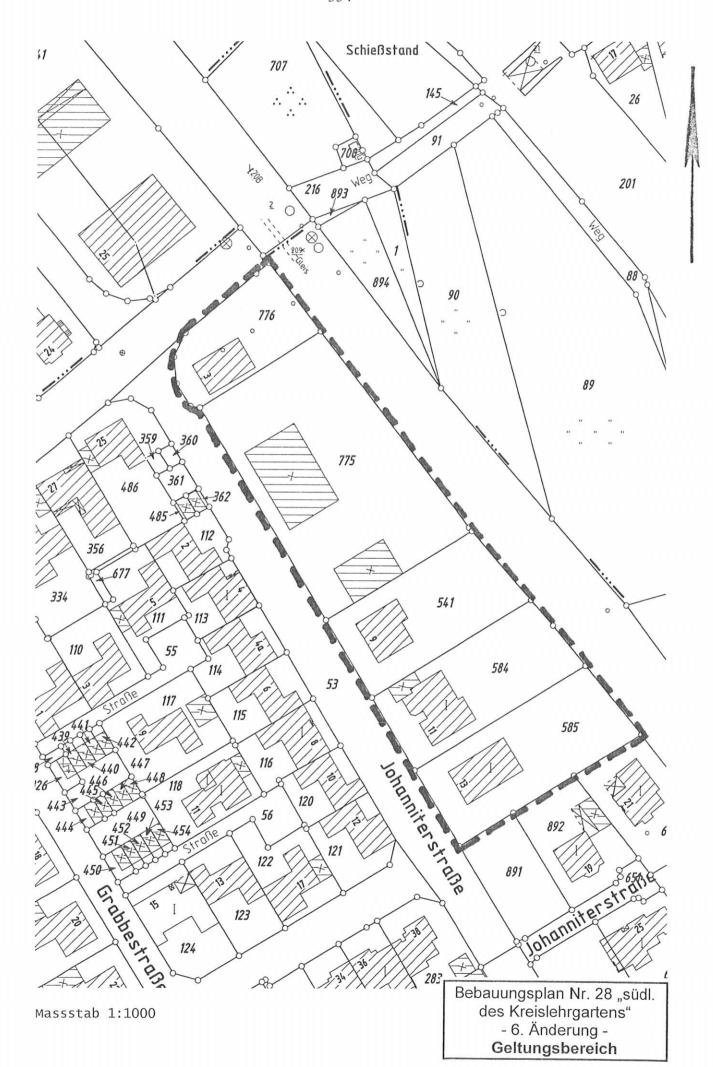
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen."

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

^{*}Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 21.06.2006



Massstab 1:5000



3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **20.11.2009 bis 21.12.2009** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBI. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 16. November 2009

Kreisstadt Steinfurt Der Bürgermeister Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

Niewerth

Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 30 "südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege" – 12. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 20.11.2009 bis 21.12.2009

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 23.09.2009 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 30 "südlich Dumter Straße/ostwärts Münsterstiege" wird wie folgt geändert:

Das Grundstück Gemarkung Borghorst, Flur, Flurstück 219 (Wiemelfeldstraße 32) wird in Gänze als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen für das Grundstück Wiemelfeldstraße 32 bleiben unverändert. Der übrige Planbereich wird als Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "südlich Dumter Straße/ostwärts Münsterstiege" wird wie folgt umgrenzt:

Süden:

Vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 219 in westliche Richtung durch die südliche Grenze des Flurstücks 219 bis zum südwestlichen Grenzpunkt, in verlängerung dieser Linie durch das Flurstück 982 auf die westliche Grenze des Flurstücks 982;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in nördliche Richtung durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 981, 982 und 686 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 686;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 686 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 686;

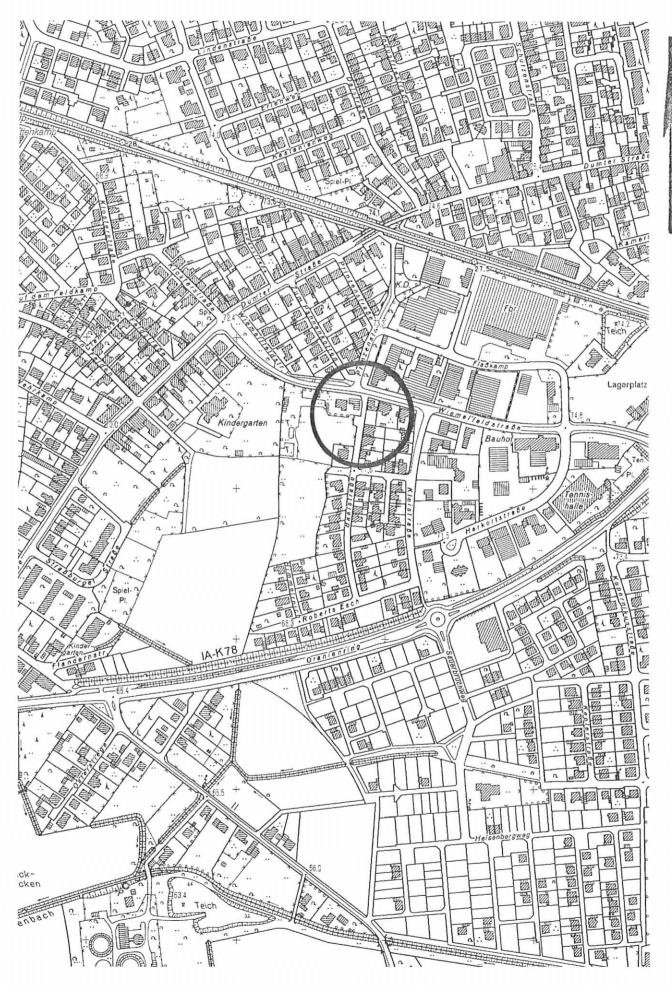
Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 686 und 219 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 219.

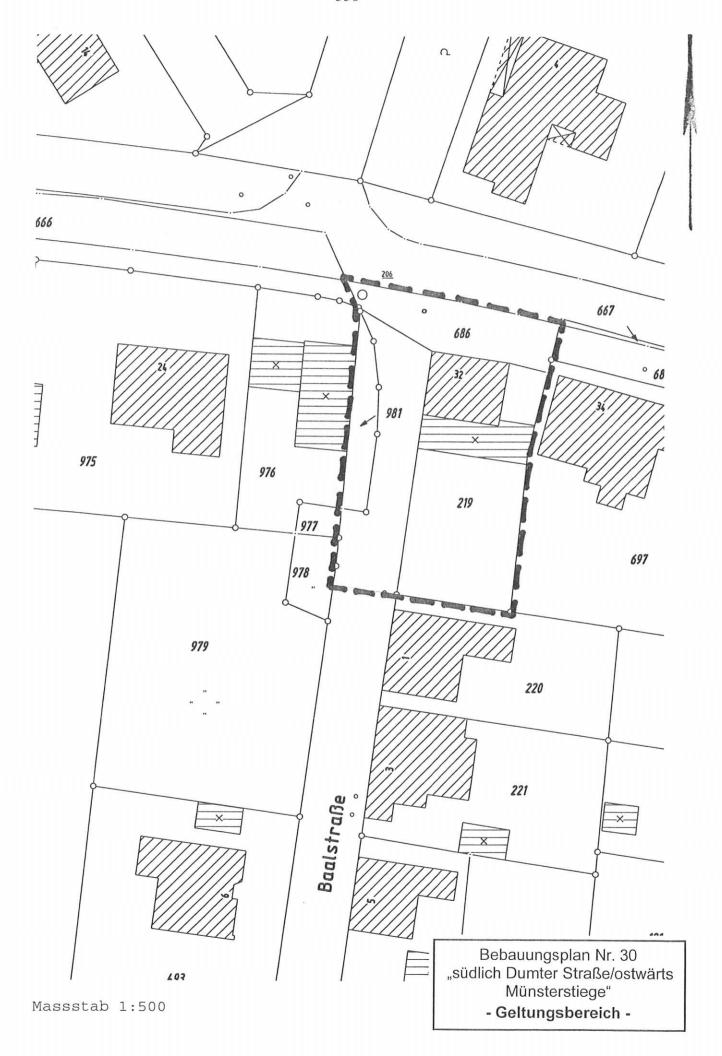
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 12 der Gemarkung Borghorst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen."

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.



Massstab 1:5000



2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **20.11.2009 bis 21.12.2009** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBI. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 16. November 2009

Kreisstadt Steinfurt Der Bürgermeister Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung

Niewerth

Techn. Beigeordneter

Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen

hier: Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Münster

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes hat am 29. Juni 2009 anlässlich der Neufestsetzung der Sitzverteilung in der Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl sowie die Änderungen des Sparkassengesetzes NRW die Neufassung der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die o. g. Satzung wurde durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 37/2009 unter lfd. Nr. 670 vom 11.09.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Städte und Gemeinden müssen gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG auf die Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster hinweisen. Dies erfolgt hiermit für die Kreisstadt Steinfurt.

Steinfurt, 17, November 2009

Bürgermeister